

# **SATZUNG**

## **Präventionssportgruppen Tübingen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „ Präventionssportgruppen Tübingen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar insbesondere
  - a) die Bekämpfung der kardiovaskulären Erkrankung im präventiven Bereich
  - b) Risikofaktorenträger für die Arteriosklerose sollen in Kursform an ein gesundheitsbewusstes Verhalten herangeführt und insbesondere zum Laufsport animiert werden,
  - c) die Förderung der Gesundheitsbildung und Laienaufklärung hinsichtlich der Risikofaktoren der Zivilisationskrankheiten,
  - d) die Koordinierung präventivmedizinischer Maßnahmen auf lokaler Ebene.
2. Der Verein ist bestrebt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, Aufgaben gegenüber anderen Stellen zu übernehmen und vertragliche Regelungen mit anderen Stellen zu treffen, soweit sich dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins hält.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins oder etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten, unbeschadet des §3 der Satzung, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3**

#### **Durchführung und Aufgaben**

1. Der Verein bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Mitglieder, der Vereinsorgane und Dritter.
2. Die Ämter innerhalb des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter.
3. Dem Inhaber eines Ehrenamts werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entsprechenden notwendigen Auslagen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen ersetzt.
4. Unbeschadet des Absatzes 2 können vertragliche Vereinbarungen über die Mitarbeit im Verein, sowie über besondere Vergütung hierfür getroffen werden, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen und es zur Gewinnung der Mitarbeit fachlich qualifizierter Personen bedarf. Dabei darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft im WLSB und in der AAH**

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und in der Arbeitsgemeinschaft Ambulante Herzgruppen Baden-Württemberg e.V.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der AAH als für sich verbindlich an.

### **§5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähige Vereine sein, von denen eine Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist.
2. Die Mitgliedschaft wird außer der Beteiligung als Gründungsmitglied durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit
  - dem Verlust der Eigenschaft einer juristischen Person
  - der Auflösung des Vereins
  - dem freiwilligen Austritt, den ein ordentliches Mitglied durch schriftliche Erklärung dem Vorstand bis spätestens zum 30.09. angezeigt werden muss. Er wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam
  - dem Ausschluss eines Mitgliedes, wenn das Mitglied trotz Mahnung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist, oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und Interessen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes
  - Tod des Mitglieds
  - dem Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Mitglieds

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitgliedern die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Vereinsbeitrages nicht in der Lage sind, können die Mitgliedsbeiträge auf Antrag durch den Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus auf dem Wege des Bankeinzugverfahrens – jeweils bis Ende März - an den Verein zu bezahlen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung sind natürliche und juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind, vertreten. Juristische Personen werden jeweils durch eine vertretungsberechtigte, natürliche Person vertreten.
2. Jedes Mitglied stimmt mit einer Stimme ab.
3. Die Mitglieder werden jährlich 1 x vom erweiterten Vorstand im ersten Quartal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der erweiterte Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 28 Tage vor Sitzungstermin ein, er leitet die Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung der Frist. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. In begründeten, dringenden Fällen kann die Ladungsfrist vom Vorsitzenden des Vorstands und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter abgekürzt werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen nach ordnungsgemäßer Ladung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Mitglieder und bei Stimmenmehrheit muss über Anträge schriftlich und geheim abgestimmt werden. Eine Stimmenthaltung ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung hat, soweit nicht anders bestimmt, insbesondere folgende Aufgaben:
  - Änderung der Satzung
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des erweiterten Vorstandes
  - Erlass einer Beitragsordnung.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen enthalten:
  - die endgültige Festsetzung der Tagesordnung
  - die zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse
  - das Abstimmungsergebnis
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand zu vollziehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§9**

### **Vorstand, erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - Dem Vorsitzenden
  - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem Schatzmeister
  - Dem Schriftführer
  - Den 4 Beisitzern

Alljährlich wählt die Mitgliederversammlung. In den geraden Jahren sind zu wählen: Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, 2.ter und 4.ter Beisitzer.  
In den ungeraden Jahren sind zu wählen: der erste Vorsitzende, der Schriftführer, 1.ter und 3.ter Beisitzer.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.  
Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der Stellvertreter ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt und im Verhinderungsfalle der Schatzmeister.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Über die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorsitzenden ersetzt. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.
6. Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich.
7. Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Am Ende des Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt. Der Kassenbericht ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 11 Ende des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches( § 47ff BGB).
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Arbeitsgemeinschaft für Ambulante Herzgruppen Baden – Württemberg. Im Falle der Verweigerung oder des Fehlens der Arbeitsgemeinschaft geht das Vermögen an die „ Deutsche Gesellschaft für Herz- und Kreislaufforschung“.